

**Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung von Ausgleichsbeträgen für nicht herzustellende Kraftfahrzeug-Einstellplätze sowie Forderung von Ausgleichsbeträgen - Stellplatzablösesatzung -**

Aufgrund von § 52 Abs. 6 Gesetz über die Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) vom 23.06.1994 (GVBl. S. 723) i.V.m. §§ 6, 44 Abs. 3 Nr. 1 Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568) zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.11.1995 (GVBl. S. 314) hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in der Sitzung vom 27.11.96 nachfolgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Gegenstand**

- (1) Wenn notwendige Einstellplätze nicht oder nur unter außergewöhnlichen Schwierigkeiten entsprechend den Anforderungen des öffentlichen Baurechts zur Verfügung gestellt werden können, so kann die Stadt Aschersleben ausnahmsweise zulassen, daß statt dessen ein Geldbetrag (Ablösebetrag) an sie gezahlt wird.
- (2) Bei bestehenden baulichen Anlagen kann im Einzelfall die Herstellung von Stellflächen gefordert werden, wenn dies im Hinblick auf die Art und Zahl der Kraftfahrzeuge der ständigen Benutzer baulicher Anlagen aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs geboten ist. Dies betrifft des weiteren die zukünftigen Nutzungsänderungen, die baugenehmigungspflichtig sind und für die noch keine Ablösesumme gezahlt wurde. Sollte sich der Stellplatzbedarf durch eine Nutzungsänderung erhöhen, ist für die fehlenden Stellplätze, deren Nachweis nicht erfolgen kann, ein Ablösebetrag je Stellplatz nach Festlegung der Satzung zu zahlen.

**§ 2  
Höhe des Ablösebetrages in den festgesetzten Zonen**

Der Ablösebetrag, der vom Abgabeschuldner an die Stadt Aschersleben dafür zu zahlen ist, daß er notwendige Einstellplätze ausnahmsweise (§ 52 Abs. 6 BauO LSA) nicht herzustellen braucht, wird

1. für die Zone 1 auf	8.700,- DM	je Einstellplatz
2. für die Zone 2 auf	2.800,- DM	je Einstellplatz
3. für die Zone 3 auf	2.600,- DM	je Einstellplatz

festgesetzt.

### § 3 Ablösezonen

- (1) Die Zoneneinteilung ergibt sich aus dem anliegenden Lageplan, der Bestandteil der Satzung ist.
- (2) Die Zone 1 ist im Lageplan durch engmaschiges Raster dargestellt und umfaßt das Sanierungsgebiet und angrenzende Bereiche.
- (3) Im Anschluß an die Zone 1 ist die Zone 2 im Lageplan - weitmaschiges Raster - dargestellt.
- (4) Die Zone 3 ist im Lageplan nur mit Ziffer 3 gekennzeichnet. Zu der Zoneneinteilung 3 gehören außerdem sämtliche im Lageplan nicht enthaltene Grundstücke im gesamten Stadtgebiet.
- (5) Liegt ein Grundstück zu seinem größten Teil im Bereich einer Zone, dann ist das betroffene Grundstück dieser Zone zuzuordnen.

### § 4 Zahlungspflicht

- (1) Zur Zahlung verpflichtet ist der Bauherr und der Eigentümer der baulichen Anlage.
- (2) Die Pflicht zur Zahlung des Ablösebetrages entsteht auf der Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Ablösung von Stellplätzen zwischen der Stadt Aschersleben und dem Bauherren, der vor Erteilung der Baugenehmigung abgeschlossen wird. Der Vertrag wird Bestandteil der Baugenehmigung und regelt die Fälligkeit des Geldbetrages.
- (3) Eine Stundung auch über den Abschluß der Baumaßnahme hinaus und ein Erlaß sind im Rahmen der Abgabeordnung möglich.  
Die Beträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

### § 5 Zweckgebundene Verwendung der Ablösebeträge

Die Stadt hat den Geldbetrag nach § 2 zu verwenden für:

- die Herstellung zusätzlicher öffentlicher Parkeinrichtungen oder zusätzlicher privater Stellplätze zur Entlastung der öffentlichen Verkehrsflächen,

- die Modernisierung und Instandhaltung öffentlicher Parkeinrichtungen,
- bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen, die den Bedarf an Parkeinrichtungen verringern,
- bauliche und andere Maßnahmen zur Herstellung oder Verbesserung der Verbindungen zwischen Parkeinrichtungen und Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs.


§ 6  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Stellplatzablösesatzung vom 02.09.1992 außer Kraft.

Aschersleben, d. 27.11.1996



  
Michelmann  
Oberbürgermeister

